



Vorläufige Haushaltsführung

Artikel 110 Abs. 2 Grundgesetz (GG) stellt das verfassungsrechtliche Gebot auf, dass der Haushaltsplan jeweils vor Beginn des Jahres, für das er gelten soll, gesetzlich festzustellen ist. Dieses Verfassungsgebot **der Vorherigkeit** richtet sich an alle beteiligten Verfassungsorgane. Es verpflichtet zum einen die Bundesregierung zu einer rechtzeitigen Vorlage des Haushalts und zum anderen den Bundesgesetzgeber, das Parlament, zu einer zügigen Beratung und einer rechtzeitigen Verabschiedung.

Nicht immer kann das Haushaltsgesetz rechtzeitig verabschiedet werden. Dies kann u.a. zurückzuführen sein auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. So wurde aus diesem Grund z.B. das Haushaltsgesetz für das Jahr 1995 erst am 22.06.1995 und das für das Jahr 2004 erst am 25.02.2004 verabschiedet. Ein anderer Grund kann wie z.B. in diesem Jahr die Neuwahl des Bundestages sein und die dadurch notwendige Erstellung eines neuen Haushaltsplans. Letztlich sind allerdings die Gründe für das Fehlen eines gesetzlich festgestellten Haushaltsplans verfassungsrechtlich unerheblich. In der jüngeren Vergangenheit ist dem Gebot der Vorherigkeit weitestgehend entsprochen worden.

Für den Fall, dass das Haushaltsgesetz **nicht rechtzeitig** vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wird, kommt die verfassungsrechtliche Ermächtigung des **Art. 111 GG** zum Tragen. Er regelt **die vorläufige Haushaltsführung**, das so genannte **Nothaushaltsrecht**. In Art. 111 Abs. 1 GG wird Vorsorge dafür getroffen, dass auch dann Mittel zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Bundesverwaltung zur Verfügung stehen, wenn ein Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet wird. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes verfassungsrechtlich ermächtigt ist, in beschränktem Umfang Ausgaben zu leisten und zu deren Deckung erforderlichenfalls auch Kredite aufzunehmen. Eine Begrenzung der Höhe der Ausgabe zum Beispiel in der Weise, dass jeden Monat nur ein Zwölftel des vorjährigen Haushaltsplans ausgegeben werden darf (wie etwa in Art. 107 der Verfassung des Saarlandes) enthält Art. 111 GG nicht.

Um eine gleichmäßige Verfahrensweise aller vom Bundeshaushalt erfassten Einrichtungen zu gewährleisten, obliegt es dem Bundesminister der Finanzen nach § 5 Bundeshaushaltsordnung (BHO), **nähere Regelungen** zur vorläufigen Haushaltsführung der Bundesverwaltung nach Art. 111 GG zu treffen. Dies geschieht durch ein **Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen** an die obersten Bundesbehörden („Haushaltsführungserlass“).

Die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 111 GG unterliegt aber einer **zeitlichen und sachlichen Beschränkung**.

In **zeitlicher** Hinsicht gelten die vorläufigen Ausgabenermächtigungen ab Beginn des Rechnungsjahres, für das der Haushaltsplan gesetzlich noch nicht festgestellt ist, bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Bundesgesetzblatt, längstens bis zu dessen Ende. Da das Haushaltsgesetz rückwirkend zum ersten Tag des Rechnungsjahres in Kraft tritt, werden die seither fehlenden Ausgabeermächtigungen durch den festgestellten Haushaltsplan nachträglich ersetzt. Die bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes geleisteten Ausgaben sind auf die Ermächtigungen anzurechnen.

In **sachlicher** Hinsicht werden die vorläufigen Ausgabeermächtigungen dahingehend beschränkt, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die nötig sind, um

- gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Grundsätzlich kommen während der vorläufigen Haushaltsführung somit nur Fortsetzungsmaßnahmen in Betracht.

Die Bundesregierung ist, soweit die auf der Grundlage des Nothaushaltsrechts zu leistenden Ausgaben nicht durch hinreichende Einnahmen gedeckt sind, nach Art. 111 Abs. 2 GG ermächtigt, **Kredite** bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans auf dem Kreditmarkt aufzunehmen. Bürgschaften und Sicherheitsleistungen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht gewährt werden.

Für **neue Maßnahmen** dürfen Ausgaben nur unter den erschwerten Voraussetzungen des Art. 112 GG, also nur unter den Voraussetzungen einer überplanmäßigen Ausgabe geleistet werden (vgl. Aktueller Begriff 79/05).

Quellen:

- Köckritz/Ermisch/Dittrich/Lamm, Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, Berlin 2005
- Piduch, Ernst, Bundeshaushaltsrecht, Kommentar, Stuttgart 2004
- Heuer, Ernst, Kommentar zum Haushaltsrecht, Neuwied 2005

Verfasser: MR René Probst, OAR'n Elke Ecker, Referendar Sebastian Bergmann, Haushaltsausschuss